

**Die volle Kraft entfalten -
Parität für Hamburgs Frauen**

gemeinsame Veranstaltung des Landesfrauenrates (LFR) Hamburg und
des Deutschen Juristinnenbundes (djB) am 07.03.2021

© Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg
Krohnstieg 43, 22415 Hamburg
Tel: 040 520 85 06
E-Mail: Silke.Martini@T-Online.de
www.Genderconsultings.de

© Silke Martini, Gender Consultings Hamburg 2

2

Entscheidungs- spielraum der Gesetzgebung

- ▶ Das BVerfG hat in seiner im Februar 2021 veröffentlichten Entscheidung die Weichen gestellt für eine erfolgversprechende Argumentation zur Begründung eines Paritätsgesetzes in Hamburg.
- ▶ Die Gesetzgebung hat danach einen weiten Entscheidungsspielraum zur Umsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes aus Art. 3 (2) S.2 GG.
- ▶ Die Interessenabwägung mit der Parteienfreiheit Art.21(2) GG und den Wahlrechtsgrundsätzen Art 38 (1) GG als gleichrangige Normen sind möglich.
- ▶ Das bedeutet in der Praxis, dass eine Einschränkung dieser Grundsätze gerechtfertigt sein kann, wenn es die Durchsetzung der Gleichberechtigung gebietet.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

3

3

Der Auftrag aus Art.3 (2) S. 2 Grundgesetz

- ▶ Das die formale Gleichstellung der Geschlechter allein nicht zur Chancengleichheit von Frauen mit Männern geführt hat, war Anlass für die Ergänzung des Grundgesetzes im Jahre 1994.
- ▶ Seitdem ist eine Verpflichtung des Staates in Art.3 (2) S.2 aufgenommen worden ... „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu **fördern**...“
- ▶ Genau hier ist anzusetzen, um zu begründen, warum ein Paritätsgesetzes notwendig ist.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

4

4

Ausgleich von Ungleichheit

- ▶ Dabei ist nicht unerheblich, dass das BVerfG der Geschlechterparität als „Ergebnisgleichheit“ eine klare Absage erteilt hat.
- ▶ Ziel von Gleichstellungspolitik darf also nicht allein die egalitäre Repräsentanz von Frauen und Männern *um ihrer selbst willen* sein. Dies wird später noch einmal im Zusammenhang mit der Hamburger Gesetzeslage aufgegriffen.
- ▶ Vielmehr gilt es strukturelle Nachteile von Frauen bezüglich der Teilhabe an politischen Willensbildungsprozessen auszugleichen.
- ▶ Nicht allein die Tatsache, dass weniger Frauen als Männer in Parlamenten vertreten sind, ist also zu beachten, sondern die **Begründung** für ihre Unterrepräsentanz.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

5

5

Unterrepräsentanz von Frauen

- ▶ Wie bereits dargestellt, ist der Frauenanteil im Deutschen Bundestag nach der letzten Wahl wieder gesunken.
- ▶ Mit einem Frauenanteil von 30,9% liegen wir nun weltweit auf Platz 45!
- ▶ Auch in den Landesparlamenten nimmt der Anteil von Frauen seit 2015 wieder ab. (Statista 2020)
- ▶ Dies kann weder mit rechtlichen Schranken noch mit mangelnder Qualifikation von Frauen erklärt werden.
- ▶ Auch das häufig behauptete geringere Interesse von Frauen an Politik ist wenig aussagekräftig.
- ▶ Die Daten zur Wahlbeteiligung zeigen, dass es kaum Unterschiede zwischen Frauen und Männern gibt. (vgl. bundeswahlleiter.de)

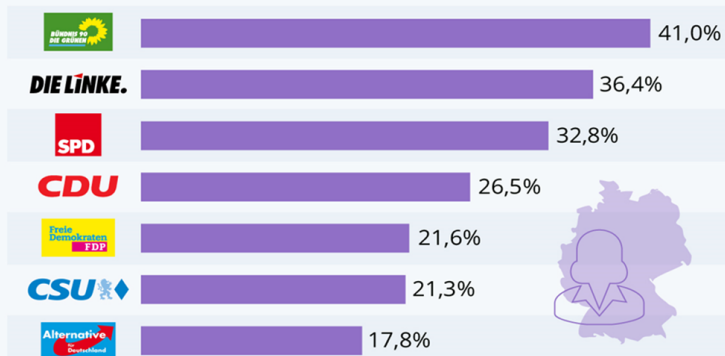
©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

6

6

Trotzdem ist der Frauenanteil in den politischen Parteien - und damit an der Basis der institutionalisierten Willensbildungsprozesse - vergleichsweise gering.

Frauenanteil in den größten politischen Parteien in Deutschland 2019



©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

7

7

Frauenanteil in den Parteien

- ▶ Anders gelesen, sagen diese Zahlen Folgendes:
- ▶ In der CDU sind drei Viertel der Mitglieder Männer
- ▶ bei der CSU und der FDP ist sogar nur jedes fünfte Mitglied weiblich.
- ▶ Bei der AFD sind es noch weniger, sie hat mit 17% die wenigsten Frauen in ihren Reihen und damit auch den größten Anteil an der Verringerung der Zahl der weiblichen Abgeordneten im Bundestag.
- ▶ Selbst bei den Mitgliedern der Grünen sind die Männer mit ca. 60% in der Mehrheit
- ▶ Bei der SPD und den Linken ist ihr Anteil noch höher.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

8

8

Gründe für den geringen Frauenanteil in der Politik

- ▶ Ein wesentlicher Grund dafür, dass Frauen sich weniger in politischen Parteien engagieren, ist in den Rollenbildern und der damit einhergehender Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen zu sehen.
- ▶ Immer noch tragen Frauen die Hauptlast der sog. „care“ Arbeit in Familie und Gesellschaft.
- ▶ Betreuungsarbeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige sowie die damit verbundene organisatorische- und Hausarbeit(mental load)
- ▶ lässt sich aber oft nicht mit der Struktur politischer Arbeit in Parteien (häufig nach Feierabend und am Wochenende) verbinden.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

9

9

Gründe für den geringen Frauenanteil in der Politik

- ▶ Im Februar legte in Berlin eine Kommunalpolitikerin genau mit diesem Argument ihr Mandat nieder:
- ▶ „Familien und Sorgearbeit, berufliche Tätigkeit und Kommunalpolitik sind für mich nicht mehr vereinbar“ (Anett Vietzke, Bezirksabgeordnete Der Linken in Berlin Mitte)
- ▶ Untersuchungen belegen zudem, dass auffällig viele ehrenamtliche Politikerinnen fortgeschrittenen Alters sind. (u. a. Studien Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, WZB 2013)
- ▶ Frauen haben also durchaus Interesse an der Gestaltung politischer Prozesse, wenn sie ihre Kraft nicht (mehr) anderweitig bündeln müssen.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

10

10

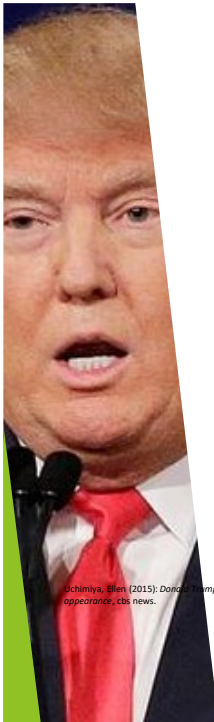
Stereotype und politische Kultur

- ▶ Frauen, die für politische Ämter kandidieren, wird - auch bei gleicher oder besserer Qualifikation - weniger zugetraut als Männern.
- ▶ Die stereotype Vorstellung von Männern als durchsetzungsfähigen „Machern“ und Frauen als „Kümmer:innen“ in sozialen Bereichen verringert so ihre Chancen, (in wichtige Ämter) gewählt zu werden.
- ▶ Außerdem berichten viele politisch tätige Frauen, dass an sie auch innerparteilich höhere Anforderungen gestellt werden, als an männliche Kandidaten.
- ▶ Nicht zuletzt spielt ihr Äußeres, ihr gelebtes Rollenbild (was ist das denn für eine Mutter?) und ihr persönliches Auftreten eine weit größere Rolle als bei Männern.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

11

11



Michimya, Ellen (2015): Donald Trump insults Carly Fiorina's appearance, cbs news.

Personalisierung als populistisches Stilelement

- Über seine republikanische Konkurrentin Carly Fiorina, sagte Donald Trump:

"Look at that face! Would anyone vote for that? Can you imagine that, the face of our next president?! I mean, she's a woman, and I'm not supposed to say bad things, but really, folks, come on. Are we serious?"

© Silke Martini, Rechtsanwältin / Gender Consultings

12

12

Was hindert Frauen an gleicher Teilhabe ?

Fazit

- **1. Die Struktur politischer Willensbildungsprozesse**
- Politische Tätigkeit in der sog. „Freizeit“, die sich an traditionellen männlichen Erwerbsbiographien orientiert und überwiegend in der Zeit stattfindet, in der Frauen unbezahlte Arbeiten in der Familie übernehmen.
- **2. Rollenbilder**
- Frauen tragen die Hauptlast der Familienarbeit. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten von Frauen findet eher in sozialen Bereichen und weniger in „machtpolitischen“ Zusammenhängen von Parteiarbeit statt.
- **3. Stereotype**
- In der Vorstellung vieler Menschen sind Männer „durchsetzungsfähiger“ als Frauen und werden deshalb eher gewählt. Frauen, die nach Macht streben, werden häufig persönlich angegriffen, abgewertet und als unweiblich wahrgenommen.
- **4. Die politische Kultur**
- Auch die durch männliche Konnotation geprägte politische Kultur, schreckt viele Frauen ab z.B.:
- Machtstreben, um der Macht willen, „Profilierungssucht“ Grabenkämpfe, Endlosdiskussionen, monologartige Vorträge, übergehen von Frauen bei Wortmeldungen etc. (vgl. Studie der Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft, EAF)

© Silke Martini, Rechtsanwältin / Gender Consultings Hamburg

13

13

Ohne Quoten geht es nicht

- ▶ Quotierung haben sich als probates Mittel der Gleichstellungspolitik erwiesen, um strukturellen Nachteile auszugleichen.
- ▶ In Parteien, die eine Quotenregelung bei der Aufstellung der Kandidat:innenlisten haben, ist der Frauenanteil an den Parlamentssitzen im Bundestag im Verhältnis zu ihren Mitgliedern sogar überproportional hoch:
- ▶ Grüne 58%, Linke 54%, SPD 42%
- ▶ Auch in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen können wir auf das bewährte Mittel der Quotierung verweisen
- ▶ z.B. Aufsichtsräte, Vorstände
- ▶ (ansonsten ca. 150 Jahre warten)

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

14

14

Quotierung als Mittel des Nachteilsausgleiches

- ▶ Quotierungen zur Durchsetzung von Geschlechtergerechtigkeit sind verfassungsrechtlich nur dann zulässig, wenn sie einen **strukturellen Nachteil ausgleichen**, der nicht individuelle auflösbar ist,
- ▶ ansonsten würde darin eine **verbotene Bevorzugung** eines Geschlechts liegen.
- ▶ Dies wurde bereits in einem bekannten Gutachten zum BGlG von dem renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Papier festgestellt (vgl. Papier/Heidenbach, Frauenquote im öffentlichen Dienst AhD 2016, S.18 f).
- ▶ Genau diese Auffassung vertritt auch das BVerfG in seinem Beschluss v.15.12.2020 .

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

15

15

Struktureller Nachteil von Frauen in der Politik

- ▶ Entscheidend für die Argumentation zur Notwendigkeit eines Paritätsgesetzes ist deshalb die **Begründung** für die Unterrepräsentanz von Frauen in bundesdeutschen Parlamenten.
- ▶ Diese liegt eben nicht in ihrem fehlenden Willen oder dem mangelnden politischen Interesse.
- ▶ sondern ergibt sich - wie aufgezeigt - aus einem Zusammenwirken mehrere gesellschaftlich relevanter Bereiche die **nicht individuell auflösbar sind**.
- ▶ „Struktur bezeichnet die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Elementen eines Systems“. (Niklas Luhmann)

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

16

16

Interessenabwägung

- ▶ Es gilt also, durch ein **Paritätsgesetz** die strukturellen **Nachteile von Frauen** bei der Partizipation an **Macht** und Einfluss in Form politischer Mandate auszugleichen
- ▶ und damit ihre chancengleiche Teilhabe am demokratischen Prozess zu **fördern**
- ▶ **Art 3 (2) S.2 GG**

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

17

17

Interessenabwägung

- ▶ Die Gesetzgebung hat dabei einen weiten Entscheidungsspielraum auch in der Interessenabwägung mit Art. 21 (1) u. 38 (2) GG.
- ▶ Es geht immerhin um die Herstellung der Chancengleichheit für mehr als die Hälfte der Bevölkerung.
- ▶ Was jetzt auch in Hamburg folgen muss, ist eine **politische Debatte für ein Paritätsgesetz** und Politiker:innen die diese mit überzeugenden Argumenten führen.
- ▶ Dafür braucht es ein (neues) Bewusstsein über strukturelle Diskriminierung von Frauen und deren aufgezeigte Begründungszusammenhängen.
- ▶ Evtl. hat „Corona“ ein wenig geholfen, diese von vielen längst überwunden geglaubten Strukturen im Geschlechterverhältnis wieder sichtbar werden zu lassen.
- ▶ Die Gesetzgebung ist nach h.M. juristisch nicht verpflichtet ein Paritätsgesetz zu erlassen. Damit ist es allein der politischen Willensbildung überlassen es zu w o l l e n - und dann auch verfassungskonform umzusetzen.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

18

18

Chancen vs. Ergebnisgleichheit

- ▶ Noch eine weitere wesentliche Botschaft des BVerfG ist dabei gerade für uns in Hamburg wichtig.
- ▶ Das BVerfG macht in seinem Beschluss unmissverständlich klar, dass es nicht allein um Ergebnisgleichheit geht, also um die Frage **wie viele** Männer oder Frauen im Parlament vertreten sind,
- ▶ sondern darum, **aus welchen Gründen eine Unterrepräsentanz** vorliegt.
- ▶ Nur bei struktureller Benachteiligung sind ausgleichende Maßnahmen des Staates rechters.

©Silke Martini, Rechtsanwältin / GenderConsultings Hamburg

19

19

Repräsentanz und Ungleichheit

© Silke Martini, Gender Consultings Hamburg

20

- ▶ Damit ist ein verfehelter Ansatz von Gleichstellungspolitik zu korrigieren, der in Hamburg sogar Einzug in unser Landesgleichstellungsgesetz gefunden hat.
- ▶ Auch hier wird nämlich **Repräsentanz mit Gleichstellung verwechselt**.
- ▶ Das Hamburger Gleichstellungsgesetz enthält bis heute eine Bevorzugungsregelung von Männern, allein bei zahlenmäßiger **Unterrepräsentanz** in einem Bereich oder einer Gehaltsstufe, ohne nach den Gründen dafür zu fragen (§ 5 HambGleiG).
- ▶ Damit hält diese Bestimmung einer verfassungskonformen Auslegung nicht stand. (so auch schon Papier/Heidenreich, Gutachten 2016)
- ▶ Der vorliegende Beschluss des BVerfG muss in Hamburg nun endgültig Anlass geben, diese Bestimmung zu ändern.

20

Durch ein Paritätsgesetz Benachteiligung beseitigen

© Silke Martini, Gender Consultings Hamburg

21

- ▶ **Strukturelle Nachteile** für gleiche Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen haben in unserer Gesellschaft **Frauen**.
- ▶ Entsprechend muss staatliche Gleichstellungspolitik auch am Abbau dieser Nachteile ansetzen, wenn der Verfassungsauftrag aus Art 3 (2) GG Wirklichkeit werden soll.
- ▶ Ein **Paritätsgesetz für Hamburg**, das die Parteien darauf verpflichten würde, für echte Chancengleichheit von Frauen bei der Listenaufstellung der Parteien zu sorgen, wäre ein entscheidender Schritt dazu.

21



Gleichem Dank!

22

Zu meiner Person



Silke Martini

Rechtsanwältin/Mediatorin (ZMediatAusbVO)
Dipl.-Sozialwirtin
Gender Trainerin (Zertifikat H.-Böll-Stiftung)

Arbeitsschwerpunkt Arbeitsrecht
Lehraufträge an der Universität Hamburg, Fachhochschulen
und Akademien

Referentinnen und Vortragstätigkeit sowie
[Veröffentlichungen](#) zu verschiedenen Themen aus der
Arbeitswelt

Seminare, Trainings und Inhouse-Schulungen
für Führungskräfte, Gleichstellungsbeauftragte, Betriebs-
und Personalräte

Themen:

Arbeitsrecht
Anti-Diskriminierungsrecht
Gender Mainstreaming
Mobbing und Konfliktbewältigung
Ausbildung betrieblicher
Gesundheits- und
Konfliktberater*innen mit
Zertifikatsabschluss



© Gender Consultings

23